

C3 23 5

**ENTSCHEID VOM 26. JUNI 2023**

**Kantonsgericht Wallis  
Zivilkammer**

Michael Steiner, Einzelrichter; Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber

**in Sachen**

**X** \_\_\_\_\_ **AG**, Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

**gegen**

**EINWOHNERGEMEINDE Y** \_\_\_\_\_, Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin,  
vertreten durch Rechtsanwalt Fernando Willisch, 3930 Visp

(Definitive Rechtsöffnung)

Beschwerde gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Brig, Östlich-Raron und Goms  
vom 6. Januar 2023 [BRG BK 22 284-286]

## Verfahren

**A.** Die Einwohnergemeinde Y \_\_\_\_\_ sandte dem Bezirksgericht Brig, Östlich-Raron und Goms am 28. September 2022 drei Rechtsöffnungsbegehren für die Betreibungen Nr. 3107705 über Fr. 3'850.00 , Nr. 3107706 über Fr. 6'650.00 sowie Nr. 3107708 über Fr. 1'225.00 alle drei je zzgl. Zins zu 5% seit dem 18. April 2021 und Zahlungsbefehlskosten. Alle diese Forderungen beruhen auf Kurtaxenverfügungen für diverse Ferienwohnungen in der Periode vom 1. November 2020 bis zum 31. Oktober 2021. Neben den einzelnen Verfügungen wurde eine Bestätigung der Gemeinde beigelegt, wonach gegen diese Verfügungen keine Einsprache erhoben worden sei. Die Vorinstanz eröffnete hierfür die Verfahren BK 22 284, BK 22 285 und BK 22 286.

**B.** Durch das Bezirksgericht zur Stellungnahme eingeladen, beantragte die X \_\_\_\_\_ AG mit auf den 8. November 2022 datierter und am 9. November 2022 zur Post gegebener Eingabe die Abweisung der Rechtsöffnungsbegehren. Die X \_\_\_\_\_ Hotels seien seit dem 26. März 2020 geschlossen. In der Vergangenheit sei die Kurtaxe immer nach verkauften Übernachtungen berechnet worden, wie bei einem Hotelbetrieb. Aufgrund der Schliessung sei keine Kurtaxe geschuldet. Zudem seien die Wohnungen verkauft worden, sodass die Kurtaxe pro rata von den neuen Eigentümern zu erheben sei. Die Vorinstanz gewährte der Gläubigerin eine Frist zur Stellungnahme, welche diese am 5. Dezember 2022 erstattete. Diese wurde der Schuldnerin mit Verfügung vom 6. Dezember 2022 weitergeleitet und der Entscheid in Aussicht gestellt.

**C.** Mit Entscheid vom 6. Januar 2023 vereinigte das Bezirksgericht die drei Verfahren, gewährte der Gläubigerin die definitive Rechtsöffnung im beantragten Umfang und auflegte der Schuldnerin die Gerichtskosten von Fr. 300.00 sowie eine Parteientschädigung von Fr. 250.00.

**D.** Die Schuldnerin erhob mit Eingabe vom 12. Januar 2023 Beschwerde gegen den genannten Entscheid und machte wiederum geltend, dass die X \_\_\_\_\_ Hotels geschlossen gewesen seien und bestritt den Wechsel der Abrechnungsmethode von den verkauften Übernachtungen zur Kurtaxenpauschale. Sie sei bereit, die Kurtaxenpauschale zu bezahlen, wenn sie auch für die Vergangenheit nach diesem System abrechnen könne. Vom Kantonsgericht hierzu aufgefordert, hinterlegte die Beschwerdeführerin am 24. Januar 2023 die Vollmacht eines zweiten kollektivzeichnungsberechtigten Verwaltungsrats. Das Bezirksgericht übersandte die Akten mit Schreiben vom 27. Januar 2023. Mit Eingabe vom 31. Januar 2023 übersandte die Schuldnerin ihre

Umsatzabgaben für das Jahr 2022 und wiederholte ihre in der Beschwerde vorgebrachten Argumente. Das Kantonsgericht lud die Gläubigerin ein, zur Beschwerde und zum Bundesgerichtsurteil xxx.xxx vom xx.xxxx1, mit welchem das Kurtaxenreglement der Gemeinde Y \_\_\_\_\_ vom xx.xxxx2 aufgehoben worden war, Stellung zu nehmen. Diese wurde am 22. Februar 2023 eingereicht und der Schuldnerin am Folgetag zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Letztere liess sich nicht mehr vernehmen.

## **Sachverhalt und Erwägungen**

### **1.**

**1.1** Mit Beschwerde sind nicht berufungsfähige erstinstanzliche Endentscheide, Zwischenentscheide und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen anfechtbar (Art. 319 lit. a ZPO). Nach Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO unterliegen Rechtsöffnungsentscheide nicht der Berufung und können somit innert 10 Tagen seit Zustellung mittels schriftlicher und begründeter Beschwerde bei der Zivilkammer des Kantonsgerichts angefochten werden, wobei ein Einzelrichter in der Sache zuständig ist (Art. 321 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO; Art. 30 Abs. 2 EGSchKG; Art. 5 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. c EGZPO).

**1.2** Die Beschwerdeführerin ist vorliegend als Partei vor der Vorinstanz mit ihrem Antrag auf Abweisung der definitiven Rechtsöffnung unterlegen und mithin zur Beschwerdeführung legitimiert. Die Beschwerdeschrift wurde rechtzeitig zur Post gegeben und der Formfehler einer fehlenden zweiten Unterschrift durch Einreichen einer Vollmacht innert Nachfrist behoben (Art. 123 Abs. 1 und Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO). Es ist somit auf die Beschwerde einzutreten.

### **2.**

**2.1** Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

Die Beschwerdeinstanz überprüft die Rüge der unrichtigen Rechtsanwendung frei, hingegen gilt für die Beschwerde hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung eine beschränkte Kognition. Erforderlich ist eine qualifiziert fehlerhafte Feststellung des Sachverhaltes. „Offensichtlich unrichtig“ ist dabei gleichbedeutend mit willkürlich im Sinne von Art. 9 BV. Zudem muss die betreffende Tatsache auch rechtserheblich sein (Freiburghaus/Afheldt,

in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., 2016, N. 4 f. zu Art. 320 ZPO).

**2.2** Für die Beschwerde gilt das Rügeprinzip, welches sich aus der Begründungspflicht des Rechtsmittels ergibt. Demnach überprüft die Rechtsmittelinstanz lediglich die in der Beschwerde vorgebrachten und genügend substantiierten Rügen, wobei rein appellatorische Vorbringen diese Anforderungen nicht erfüllen. Im Übrigen kann die Zivilkammer den angefochtenen Entscheid, da sie das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat, im Ergebnis mit einer von der Vorinstanz abweichenden Begründung bestätigen (BGE 136 III 247 E. 4, 132 II 257 E. 2.5; ZWR 2014 S. 238 f.). Beruht der Entscheid auf mehreren unabhängigen Begründungen, so ist jede einzelne gesondert zu rügen.

**2.3** Neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren unzulässig (Art. 326 ZPO). Die mit Eingabe vom 31. Januar 2023 eingereichten Beweismittel sind somit aus dem Recht zu weisen. Sie betreffen zudem eine wesentlich spätere Abrechnungsperiode und haben keinen Einfluss auf die strittigen Forderungen. Die Betriebsschliessung der X \_\_\_\_\_ Hotels während der Abrechnungsperiode wurde von der Gläubigerin vor erster Instanz nicht bestritten, sodass ohnehin von diesem Sachverhalt auszugehen ist.

### **3.**

**3.1** Als Rechtsöffnungstitel gelten unter anderem auch die vollstreckbaren Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden (Art. 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Von Amtes wegen zu prüfen sind die drei Identitäten, also ob die aus dem Rechtsöffnungstitel berechnigte Person die aus dem Rechtsöffnungstitel verpflichtete Person für die entsprechende Forderung betrieben hat. Ebenfalls von Amtes wegen zu prüfen ist, ob ein vollstreckbarer Rechtsöffnungstitel vorliegt. Ohne entsprechende Rügen des Schuldners kann sich das Gericht dabei mit dem *prima facie*-Beweis begnügen, sodass nur offensichtliche Mängel zur Verweigerung der Rechtsöffnung führen können (Vock/Aeppli-Wirz, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. A., 2017, N. 35 zu Art. 80 SchKG; Staehelin, Basler Kommentar, 2. A., 2016, N. 115 zu Art. 80 SchKG; Gilliéron, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite et la faillite, 1999, N. 22 zu Art. 80 SchKG).

**3.2** Die Gläubigerin ist eine Gemeinde des Kantons Wallis. Die Organe der Gemeinden gehören zu den Verwaltungsbehörden, denen ganz grundsätzlich das Recht zukommt, Verfügungen zu erlassen (Art. 3 Abs. 1 VVRG). Im Bereich der hoheitlichen Verwaltung,

wozu auch die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zählt, steht ihnen diese Verfügungskompetenz originär zu, ohne dass es hierzu einer Delegationsnorm bedarf.

Als Verfügungen gelten unabhängig von den formellen Anforderungen sämtliche Anordnungen einer hoheitlich handelnden Verwaltungsbehörde, mit welchen individuell-konkrete Rechte und Pflichten einer Einzelperson festgelegt werden und die Gegenstand eines zu beherrschenden Rechtsmittels sein können (BGE 143 III 162 E. 2.2.1; Bundesgerichtsurteil vom 18. September 1974 E. 3.b publiziert in ZWR 1975 S. 58 ff., Staehelin, a.a.O., N. 120 f. zu Art. 80 SchKG; Vock, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar SchKG, 2. A., 2014, N. 30 zu Art. 80 SchKG; vgl. auch Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 2. April 2014 publiziert in ZR 2014 Nr. 59; Vock/Aeppli-Wirz, a.a.O., N. 35 zu Art. 80 SchKG). Die Kurtaxenverfügungen erfüllen diese Anforderungen offensichtlich.

Mit der Rechtskraftbescheinigung ist der *prima facie*-Beweis der Vollstreckbarkeit erbracht, insbesondere da die Schuldnerin im Rechtsöffnungsverfahren im Hinblick auf die Zustellung oder Vollstreckbarkeit keinerlei Einwendungen vorbringt.

**3.3** Die verfügte Kurtaxenpauschale beruht auf dem am xx.xxxx2 beschlossenen Kurtaxenreglement der Gläubigerin und namentlich auf jenem Artikel, welchen das Bundesgericht in seiner Entscheid xxx.xxx1 vom xx.xxxx1 aufgehoben hat (E. 3.6). Es stellt sich damit die Frage, ob die Veranlagungsverfügungen aufgrund der nachträglich aufgehobenen gesetzlichen Grundlage nichtig geworden sind.

Die Gläubigerin bringt hierzu vor, dass die Gemeinden entschieden hätten, am bisherigen Kurtaxenreglement festzuhalten und dass dieses durch den Staatsrat bereits homologiert worden sei. Bei genauerer Prüfung zeigt sich jedoch, dass sich die beiden Beschlüsse über das Kurtaxenreglement bezüglich des Inkrafttretens unterscheiden. Während der ursprüngliche Beschluss ein Inkrafttreten auf den 1. November 2020 vorsah, ist im neuen Beschluss von einem Inkrafttreten des massgebenden Artikels am 1. November 2022 die Rede. Das neu beschlossene Kurtaxenreglement ist daher nicht geeignet, für die hier infrage stehende Abrechnungsperiode 1. November 2020 – 31. Oktober 2021 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, da es diesen Zeitraum nicht abdeckt. Den als Rechtsöffnungstitel angerufenen Verfügungen mangelt es somit an einer gesetzlichen Grundlage.

Dazu kommt, dass die mit dem Einzug der Kurtaxen beauftragte A \_\_\_\_\_ AG auf ihrer Homepage in den FAQ zur Kurtaxe die Betroffenen anhält, die verfügten Kurtaxen zu begleichen, also die Entscheide zu akzeptieren und keine Einsprachen zu erheben. Ihnen wird aber für den Fall einer Gutheissung der Beschwerde ans Bundesgericht und

anschliessender Änderung des Reglements eine Rückerstattung der bereits bezahlten Kurtaxen in Aussicht gestellt (<https://partner.aletscharena.ch/de/faq/gegen-die-homologation-des-kurtaxenreglements-meiner-gemeinde-wurde-beim-bundesgericht-ein-spruch-erhoben.-muss-ich-die-verb%C3%BCgung-trotzdem-zahlen> abgerufen am 19. Juni 2023). Die Gläubigerin geht damit selbst davon aus, dass sie ihre unangefochten gebliebenen Verfügungen im Falle einer Gutheissung der Beschwerde ans Bundesgericht neu überprüfen müsste und diese daher nichtig wären bzw. nur provisorischen Charakter haben.

Zwar hat das Bundesgericht festgehalten, dass inhaltliche Mängel einer Verfügung nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit einer Verfügung führen, allerdings zählt es gerade die fehlende gesetzliche Grundlage als einen der inhaltlichen Mängel auf, die zur Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung führen, welche zudem von Amtes wegen zu beachten ist (Bundesgerichtsurteil 5A\_950/2014 vom 16. April 2015 E. 3.7.1 und 3.7.4; vgl. BGE 90 I 159 E. 3). Da die Gläubigerin den Kurtaxenschuldnern ohnehin zugesagt, ihre Verfügungen gegebenenfalls anzupassen, liegt in der Nichtigklärung dieser Verfügungen keine Gefährdung der Rechtssicherheit. Diese hat vielmehr die Gläubigerin geschaffen, indem sie auf der Basis des revidierten Kurtaxenreglements die Abgaben einzog, obwohl dieses im abstrakten Normenkontrollverfahren angefochten worden war. Den Abgabeschuldnern eine eventuelle Anpassung der Veranlagungsverfügungen in Aussicht zu stellen und gleichzeitig auf der Rechtskraft dieser Veranlagungsverfügungen zu beharren, stellt zudem ein widersprüchliches Verhalten dar, welches nur schlecht mit dem Verbot des Rechtsmissbrauchs vereinbar ist.

Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen und der Gemeinde die Rechtsöffnung zu verweigern.

#### **4.**

**4.1** Die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (GebV SchKG) sieht in Art. 48 für einen Streitwert von Fr. 10'000.00 bis Fr. 100'000.00 eine Spruchgebühr von Fr. 60.00 bis Fr. 500.00 vor. Art. 61 GebV SchKG bestimmt, dass das obere Gericht, an das eine betreibungsrechtliche Summarsache (Art. 251 ZPO) weitergezogen wird, für seinen Entscheid eine Gebühr erheben kann, die höchstens das Anderthalbfache der für die Vorinstanz zulässigen Gebühr beträgt, also vorliegend maximal Fr. 750.00.

**4.2** Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten des vorliegenden und des erstinstanzlichen Verfahrens der Gläubigerin aufzuerlegen. Die Spruchgebühr des Kantonsgerichts wird auf Fr. 300.00 festgesetzt (Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 GebV SchKG) und mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Die Beschwerdegegnerin hat ihr für diesen Betrag Ersatz zu leisten. Die Gerichtsgebühr der Vorinstanz wurde im Betrag nicht angefochten und ist zu bestätigen, aber neu der Gläubigerin aufzuerlegen.

**4.3** Die Schuldnerin hat keine Parteientschädigung beantragt, weshalb eine solche nicht zugesprochen werden kann. Der Gläubigerin als unterliegender Partei steht keine Parteientschädigung zu.

### **Das Kantonsgericht erkennt**

- in Gutheissung der Beschwerde -

1. Der Antrag der Gemeinde Y \_\_\_\_\_ auf Rechtsöffnung in den Betreibungen Nrn. 3107705, 3107706 und 3107708 des Betreibungsamts Oberwallis wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten des Bezirksgerichts von Fr. 300.00 werden der Gemeinde Y \_\_\_\_\_ auferlegt und mit den im Verfahren BK 22 284 und BK 22 285 geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. Der Saldo des Kostenvorschusses im Verfahren BK 22 285 (Fr. 115.00) sowie der Kostenvorschuss im Verfahren BK 22 286 (Fr. 155.00) werden der Gemeinde Y \_\_\_\_\_ nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids von der Gerichtskasse zurückerstattet.
3. Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens, bestimmt auf Fr. 300.00, werden der Gemeinde Y \_\_\_\_\_ auferlegt und mit dem von der X \_\_\_\_\_ AG geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Die Gemeinde Y \_\_\_\_\_ hat der X \_\_\_\_\_ AG den Betrag von Fr. 300.00 zu ersetzen.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Sitten, 26. Juni 2023